

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 93/2022

Wohnwirtschaft

- 1. Automatisiertes Mahnverfahren für die Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) seit 13.06.2017**
- 2. Anträge auf Verlängerung der Abruffrist**
- 3. Einreichung wohnwirtschaftlicher Bestätigungen nach Durchführung (BnD) mit BnD-ID**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. Automatisiertes Mahnverfahren für die Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) seit 13.06.2017

Mit unseren Hausbankenmitteilungen Nrn. 27/2017 vom 06.07.2017 sowie 29/2018 vom 17.08.2018 haben wir Sie über die Umstellung des automatisierten Mahnverfahrens sowie dessen Ablauf informiert. Demnach ist eine separate Verlängerung der Einreichungsfrist vor dem Abschluss des Mahnverfahrens nicht vorgesehen und daher auch kein Antrag auf Fristverlängerung erforderlich. Eingehende Anträge zur BnD-Einreichungsfristverlängerung haben wir bisher mit Hinweis auf die o. a. Hausbankenmitteilung zurückgesendet, wenn der Mahnprozess noch nicht vollständig durchlaufen wurde. Da derartige Anträge einen erheblichen Umfang unserer Poststücke darstellen, bitten wir Sie, entsprechend dem vorgesehenen Vorgehen von Fristverlängerungsanträgen zur BnD-Einreichung vor Ablauf des Mahnprozesses abzusehen.

2. Anträge auf Verlängerung der Abruffrist

Nach den Förderbestimmungen für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG, 261, 262) sowie die Energieeffizient Bauen und Sanieren-Förderprodukte (151/152, 153) beträgt die Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage. Diese wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert. Wir bitten Sie daher, in diesen Fällen von Anträgen auf Abruffristverlängerungen abzusehen.

3. Einreichung wohnwirtschaftlicher Bestätigungen nach Durchführung (BnD) mit BnD-ID

Bei unserer täglichen Prüfung stellen wir fest, dass uns vermehrt BnDs doppelt erreichen, sowohl als Auto-BnD über FG-Center als auch parallel/nachgelagert auf "konventionellem" Wege (Dateianhang, postalisch o. ä.). Dies führt zu einem höheren Bearbeitungsaufwand und insgesamt zu längeren Bearbeitungszeiten, insbesondere wenn eine bereits erfolgte automatische Tilgungszuschussbuchung auf Grund der Informationen in der konventionell übermittelten BnD seitens der KfW zu ändern ist.

Wir bitten Sie daher, dort wo möglich, ausschließlich das Verfahren der Auto-BnD zu nutzen. Bitte wählen Sie hierzu in FG-Center den Vorgangstyp BnD aus und senden Sie die BnD ohne zusätzlichen Dateianhang an uns. Wir bitten ausdrücklich von einer zusätzlichen konventionellen Übermittlung abzusehen.

Ausnahmen vom Auto-BnD-Verfahren: Bitte beachten Sie, dass bspw. in folgenden Konstellationen die BnD ausschließlich über konventionelle Verfahren über die SIKB an die KfW übermittelt werden darf:

- Bei Ergänzungen im Abschnitt des Fördernehmers zu reduzierten Kosten/Überfinanzierung oder zu weiteren öffentlichen Mitteln/BAFA,
- falls der fristgerechte Mitteleinsatz durch die Hausbank nicht bestätigt werden kann oder
- wenn die Antragstellung unter Nutzung des uBZA-Verfahrens mit einer Zusage für mehrere Objekte oder einer von der KfW erstellten BzA erfolgte.

Zu näheren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Kreditmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Müller

i. V. Rech